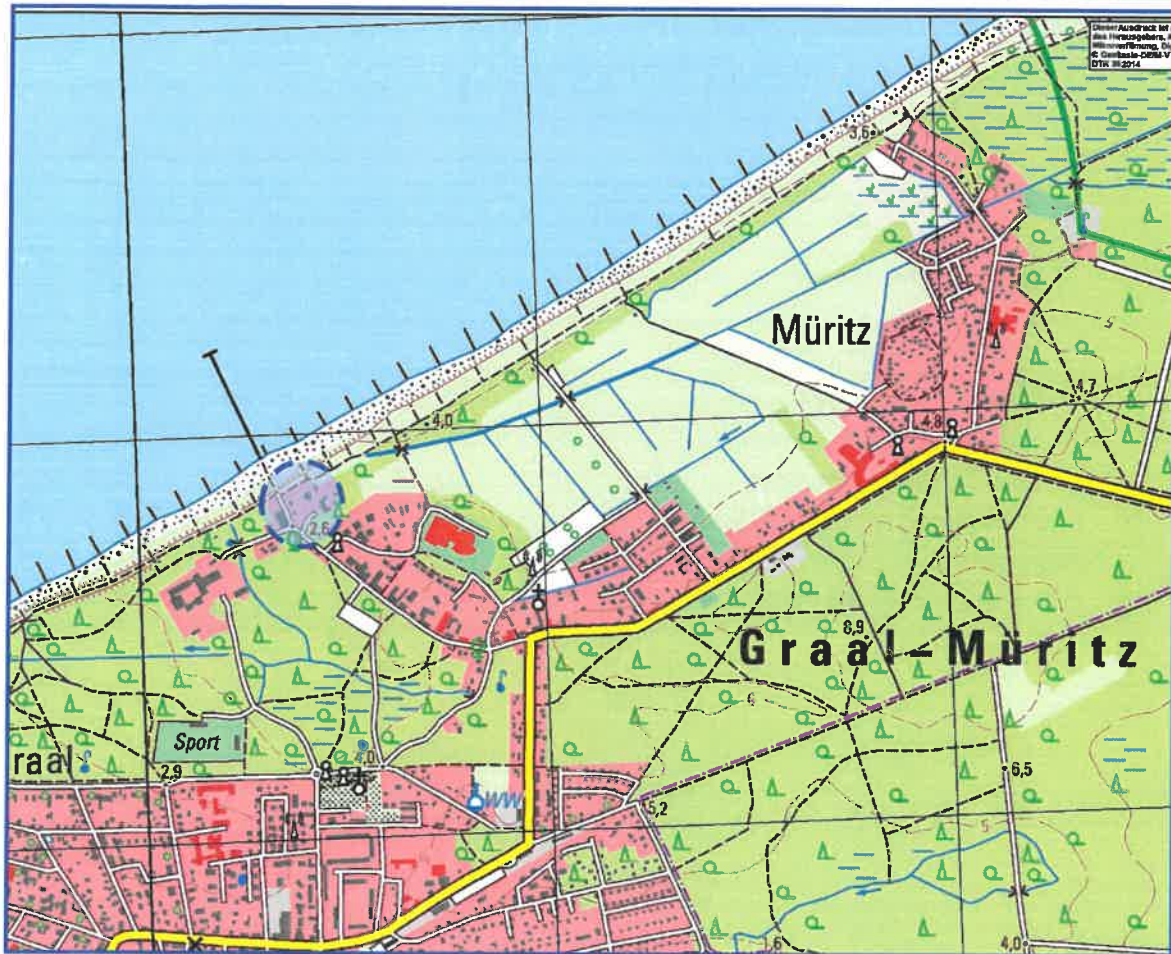


BA 13.04.21

TOP 4.1.

Anlage 2

-ENTWURF-



Begründung

ZUR

10. Änderung des B-Plans Nr. 4-5/93

der Gemeinde Graal-Müritz

Landkreis Rostock

für das Gebiet „Müritz West“,

betreffend den Grundstücksbereich „Haus Ostseestern“

östlich der Straße ‚Zur Seebrücke‘ und südlich der Strandpromenade

gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom:

ausgefertigt am:

Graal-Müritz,

Dr. B. Chelvier,
Bürgermeisterin

Inhalt	Seite
1. Planungsziele, Planungserfordernis, Rechtsgrundlagen	3
2. Geltungsbereich, Bestand, Nutzungsbeschränkungen	4
3. Grundzüge der Planung	6
4. Bauliche und sonstige Nutzung	6
- Art der Nutzung	6
<i>Waldrechtliche Belange</i>	6
- Maß der Nutzung.....	7
- überbaubare Grundstücksflächen	7
<i>Küstenschutzbelange</i>	7
<i>Naturschutzrechtliche Belange</i>	8
5. Erschließung des Plangebietes	8
6. Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB.....	9
7. Flächenbilanz	9
8. Örtliche Bauvorschriften	9

1. Planungsziele, Planungserfordernis, Rechtsgrundlagen

Planungsanlass, Planungserfordernis, Planungsziele:

Die Eigentümer des Objektes „Haus Ostseestern“, Str. Zur Seebrücke 38, streben einen Abriss des vorhandenen Appartementhauses und die Neuerrichtung einer zukunftsfähigen Ferienwohnanlage mit 27 Ferienappartements, 3 Dauerwohnungen und Tiefgarage an. Wegen der begrenzten Beherbergungskapazität, baulich-räumlicher Zwänge und wegen bestehender bauphysikalischer Mängel der Altsubstanz wäre eine Modernisierung im Bestand und eine Anpassung der vorhandenen Ferienanlage an die Qualitätserwartungen der Feriengäste unwirtschaftlich und deshalb nicht finanzierbar.

Das bestehende Planungsrecht wird zzt. durch den B-Plan Nr. 4-5/93 i.d.F. vom 25.04.1996 bestimmt. Auf dem Grundstück Zur Seebrücke 38 ist danach auf 947 m² ein Sondergebiet ‚Beherbergung‘ mit der Grundflächenzahl 0,5 festgesetzt, in dem 3-geschossige¹ Beherbergungseinrichtungen sowie gastronomische Einrichtungen und Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsinhaber zulässig sind. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch den B-Plan auf die Kontur der Bestandsbebauung beschränkt (415 m²). Der angestrebte Neubau erweist sich danach als nicht zulassungsfähig und ist nur im Wege einer Änderung des Bebauungsplans umsetzbar. Eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans für die Verwirklichung des Neubauvorhabens wäre wegen des Umfangs der erforderlichen Abweichungen, aber auch aus Küsten- und Naturschutzgründen nicht möglich.

Für die Zukunftssicherung des Familienunternehmens „Haus Ostseestern“ haben die Eigentümer deshalb eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 bei der Gemeinde beantragt, mit der analog zu den Baugrundstücken des sonstigen Plangeltungsbereichs entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten für die Ferienwohnanlage zugelassen werden sollen.

Die Gemeindevertretung hat dem Antrag am 24.09.2020 mit einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss stattgegeben und als Planungsziel für die Änderung des B-Plans beschlossen, eine Ferienwohnanlage mit bis zu 30 Ferienappartements, 2 Dauerwohnungen und mit einer Tiefgarage als Ersatzneubau für das „Haus Ostseestern“ zu ermöglichen sowie das Planänderungsverfahren auch zur verbindlichen Klärung der wasserrechtlichen² und naturschutzrechtlichen³ Genehmigungsvorbehalte sowie zur Bestimmung von Vorgaben zur äußeren Gestaltung und Gliederung des Neubauvorhabens zu nutzen.

Rechtsgrundlagen:

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 (3), 2 (1) i.V.m. §§ 8-10 BauGB. Für die Aufstellung und den Vollzug dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch G v. 08.8.2020 (BGBl. I S. 1728);
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch G v. 19.11.2019 (GVOBl. M-V S. 682).

Aus den Planzielen und den Angaben der Antragsteller zur Beschreibung des angestrebten Neubauvorhabens bzgl. der Nutzungsart und der angestrebten Größenwerte sowie aus der Standortlage des Baugrundstücks ergibt sich, dass für diese Planänderung die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB für einen B-Plan der Innenentwicklung vorliegen. Denn die Planung betrifft nur Flächen innerhalb der baulich geprägten Ortsteilgrenzen und mit der Festsetzung einer Baugebietsfläche von 1.246 m² (GRZ 0,6 bzw. 0,45) wird eine Grundfläche von 20.000 m² deutlich unterschritten. Dabei wurde auch geprüft, ob die Planung nach Bundes- oder Landesrecht einer UVP-Prüfpflicht unterliegt. Dies ist gem. §§ 5, 6 sowie Anl. 1 Nr. 18.1, 18.8, 18.9 UVPG und gem. §§ 6, 7 und Anl. 1 Nr. 30 LUVPG M-V nicht der Fall, da die relevanten Größenwerte (> 100 Betten bzw. > 80 Gästezimmer) nicht erreicht werden.

¹ einschl. Dachgeschoss

² Lage im Küstenschutzgebiet gem. 136 LWaG M-V mit Zustimmungsvorbehalt nach §§ 89 LWaG M-V,

³ Lage im Gewässerschutzstreifen mit

Vorgaben übergeordneter Planungen:**Raumordnung, Landesplanung**

Die Gemeinden sind nach § 1(4) BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und im Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock 2011 (RREP) festgelegt.

Mit dieser Planänderung wird dem landes- und regionalplanerisch vorgegebenen Vorrang der Innenentwicklung vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen Rechnung getragen (LEP 4.1 (5), RREP Z 4.1 (3)).

Der Änderungsbereich liegt nach dem RREP in einem Tourismusschwerpunktraum und in einem Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz. Danach ist der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen besonderes Gewicht beizumessen. Die geplante Zulassung einer Beherbergungseinrichtung mit 54 Betten ist jedoch nicht raumbedeutsam i.S. des Anzeige-Erlasses v. 22.01. 2020. In den intensiv touristisch genutzten Bereichen an der Außenküste sollen schwerpunktmäßig u.a. Maßnahmen der qualitativen Verbesserung und Saisonverlängerung des touristischen Angebotes durchgeführt werden (LEP 4.6 (4), RREP G 3.1.3 (1), (2)).

Daneben soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden; auf den für Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen (RREP G 5 (3 (1))).

Die Planänderung berührt formal den landes- und regionalplanerischen Grundsatz der Walderhaltung - jedoch außerhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit. Die allgemeine Funktionsfähigkeit des Waldes, insb. seine ökologischen und Klimaschutzfunktionen sollen nicht erheblich beeinträchtigt werden (LEP G 4.5 (9), RREP G 5.4 (7)). Der bisherige B-Plan setzt im Änderungsbereich kleinfächig eine Waldfläche fest, die ihre Waldfunktion wegen der Insellage und ihrer geringen Flächengröße allerdings weitgehend verloren hat (2.354 m²) bzw. die als Teil der Düne (513 m²) nie Wald war. Die im Änderungsplan vorgesehene Umwandlung in eine Baufläche für Beherbergungszwecke, eine private Parkfläche mit Baumerhaltungsgebot und in eine Fläche für den Küstenschutz entsprechen überwiegend dem Status quo der Flächennutzung.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan stellt den von dieser Planänderung berührten Bereich als Sondergebiet für den Fremdenverkehr dar (SO/FV 9). Die 10. Bebauungsplan-Änderung wird nach § 8 (2) BauGB aus dem F-Plan entwickelt.

Küstenschutz:

Im Planänderungsbereich liegt im Küstenschutzstreifen nach § 89 LWaG M-V sowie innerhalb des Küstenschutzgebietes Graal-Müritz (§ 37 Wassergesetz der DDR), das gem. § 136 LWaG M-V fortbesteht – sh. Pkt. 2. Entsprechend der Erlasslage des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt M-V hat die Küstenschutzbehörde Abstandsflächen ermittelt, die – gemessen vom akt. seeseitigen Böschungsfuß der Sturmflutschuttdüne – von Bauwerken freizuhalten sind, die für eine langfristige Nutzungsdauer vorgesehen sind.

Eine Abstimmung dieser Bauabstandslinie und die Festsetzung entsprechender Baufreihalteflächen und Vorsorgemaßnahmen des Küstenschutzes ist Gegenstand dieses Änderungsverfahrens (vgl. § 89 (4) i.V.m. § 82 (2) LWaG, § 136 (3) LWaG M-V).

2. Geltungsbereich, Bestand, Nutzungsbeschränkungen**Geltungsbereich / Bestand :**

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans liegt am Kopfbereich der Straße Zur Seebrücke im rückwärtigen, östlich hinter der Straßenrandbebauung gelegenen Grundstücksbereich. Er grenzt unmittelbar an die Küstenschutzdüne, auf der der Graal-Müritzer Promenadenweg entlangführt.

Der Änderungsbereich ist mit dem Appartementhaus „Ostseestern“ bebaut. In dem 2½ - geschossigen Gebäude mit ausgebautem Steildach und hofseitigen, eingeschossigen Anbauten befinden sich zzt. 11 Ferienappartements und die Wohnung der Eigentümer. Das Baugrundstück ist über eine private Zufahrt an die Straße ‚Zur Seebrücke‘ angeschlossen. Die Zufahrt liegt auf dem Nachbargrundstück („Haus am Meer“) und ist durch ein Wegerecht öffentlich – rechtlich gesichert. An der Zufahrt sind Pkw-Stellplätze in Senkrechtaufstellung angeordnet. Auf dem Grundstück befinden sich auf dem Flst. 7/80 zwei Eichen (StU

2,5 m bzw. 2,8 m, Kronen-Ø 12 m bzw. 14 m) und eine kleine Fichte (StU 0,6 m) sowie auf dem Flst. 7/77 im nördl. Grundstücksbereich eine mehrstämmige Eiche (Kronen-Ø 11 m). Die 3 Eichen sind nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Das Bebaute Grundstück „Ostseestern“ ist nach Norden mit einer ca. 1,5 m hohen Stützwand abgegrenzt, gegen die von Norden der Landseitige Dünenfuß lehnt. Die anschließende Düne ist hier flächendeckend mit Kartoffelrose und Sanddorn bewachsen.

Das „Haus Ostseestern“ wird im Westen, Osten und Süden von angrenzenden Bebauungen flankiert. Westlich liegt das 1 ½-geschossige Cafe „Seestern“ mit nördlich und südlich vorgelagerten Freiterrassen. Dieses Gebäude ist ein Baudenkmal; es ist als ehemalige Seenotrettungsstation in der Denkmalliste des Landkreises unter Nr. 277 erfasst. Auf der Ostseite schließt eine Strandkorblagerhalle unmittelbar an die Bebauung des Hauses „Ostseestern“ an. Das Cafe „Seestern“ liegt im Abstand von 15 m zur Promenade auf der Dünenkrone; die Strandkorbhalle hat nur einen Abstand von 5,5 m zur Promenade und ragt z.T. in die landseitige Böschungsschulter der Düne hinein.

Das südliche Nachbargrundstück wird ebenfalls für den Fremdenverkehr genutzt. Es ist mit dem Hotel und Restaurant „Haus am Meer“ bebaut. Das Hotelgebäude ist dreigeschossig mit einem Walmdach ausgebildet; die Firsthöhe erreicht ca. 12 m ü.G. Im unmittelbar angrenzenden Bereich schließt zunächst ein zusammenhängender Baumbestand aus 13 Buchen, 3 Eichen und 1 Kiefer mit einem parkartigen Erscheinungsbild ohne Unterholz an. Diese Bäume sind ebenfalls nach § 18 NatSchAG M-V geschützt.

Nutzungsbeschränkungen:

- Küstenschutzgebiet gem. § 136 (1) LWaG M-V: Der Änderungsbereich liegt im Küstenschutzgebiet Graal – Müritz. Die Schutzgebietsgrenze liegt in einem Abstand von ca. 120 m landseitig der Strandpromenade. Für die bisher entsprechend den Festsetzungen dieses B-Plans zugelassene Bebauung wurde mit Bescheid des StAUN/StALU zuletzt vom 07.07.2008 eine Ausnahmegenehmigung nach § 136 (3) LWaG M-V erteilt. Der in den Planungszielen angestrebte Neubau für das Appartementhaus „Ostseestern“ setzt eine erneute wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung voraus.
- Vorbehaltstreifen Küstenschutz gem. § 89 LWaG M-V. Der wasserrechtliche Anzeigevorbehalt gilt für bauliche Anlagen, die innerhalb eines Abstands von 200 Metern zur Mittelwasserlinie der Ostsee errichtet werden sollen. Dazu wurde die Lage der Mittelwasserlinie am 13.04.2018 vermessungstechnisch ermittelt. Die südliche Grenze des Vorbehaltstreifens liegt etwa 125 m südlich der Strandpromenade und erfasst damit den Änderungsbereich vollständig. Der Zustimmungsvorbehalt des StALU MM als zuständige Wasserbehörde zu Einzelvorhaben wird gem. § 82 (2) LWaG M-V durch die Beteiligung des StALU MM im Aufstellungsverfahren zu diesem B-Plan ersetzt. Die Zulassung baulicher Anlagen durch diese Planänderung steht dabei unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Küstenschutzbelangen - ggf. in Verbindung mit Maßnahmen zur Abwendung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf den Küstenschutz.
- Trinkwasserschutz: Der Änderungs- und Ergänzungsbereich liegt in der Grundwasserschutzzone III der Wasserfassung Graal-Müritz. Die Nutzungsbeschränkung gemäß Schutzzonenordnung sind einzuhalten. Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet beträgt weniger als 2 m. Aufgrund des geringen GW-Flurabstands und der hohen Durchlässigkeit bei gleichzeitig geringer Pufferfähigkeit des Bodens ist das Grundwasser vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Die Fließrichtung ist von den weiter südlich gelegenen Wasserfassungen der Grundwasserschutzzone abgewandt in Richtung Ostsee.
- Küsten- und Gewässerschutzstreifen gem. § 29 NatSchAG M-V: Innerhalb eines Abstands von 150 m zur Mittelwasserlinie der Ostsee gilt allgemein ein naturschutzrechtliches Bauverbot. Die maßgebliche Abstandslinie verläuft ca. 75 m südlich der Strandpromenade. Das Bauverbot gilt nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet werden. Um diese Rechtswirkung zu erreichen, wird in diesem Änderungsverfahren eine Ausnahme vom Bauverbot nach § 29 (3) NatSchAG M-V für die über das bestehende Baurecht hinausgehende Planänderungen zugelassenen Neubauvorhaben angestrebt.
- Ein Teil der Grundstücke „Haus Am Meer“ und „Aus Ostseestern“ sowie die landseitige Böschung der vorgelagerten Küstenschutzdüne sind bisher durch den B-Plan Nr. 4-5/93 als Wald festgesetzt (insgesamt 2.868 m²). Die Waldeigenschaften i.S.d. Waldgesetzes liegen jedoch mangels flächenhafter Bestockung und wegen der geringen Flächengröße nicht vor. Gleichwohl steht der Planentwurf unter dem Vorbehalt einer Waldumwandlungserklärung gem. § 15a LWaldG M-V.

3. Grundzüge der Planung

Mit der 10. Änderung des Bebauungsplans werden planerische Grundzüge für das Baugebiet SO/B 1 teilweise neu bestimmt. Die Planänderung beinhaltet etwa eine Verdoppelung der Baugebietsgröße wie auch der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Grundflächenzahl wird geringfügig angepasst und die Bauhöhe wird um 1 Vollgeschoss erweitert (insgesamt 4 Vollgeschosse). Die touristische Nutzung bleibt als Grundzug der Planung unberührt; die bisher zugelassenen Nutzungsarten gelten unverändert fort.

Flächenanpassungen erfolgen auch bzgl. der Baugebiete SO/S 1 und SO/B 3. Hier handelt es sich jedoch um Arrondierungen dieser Baugebiete entsprechend der tatsächlich Verhältnisse, die sich nicht auf die planerischen Grundzüge des B-Plans auswirken

Darüber hinaus werden Küstenschutzanforderungen zu Lasten der Grundstückseigentümer im Baugebiet SO/B 1 neu geordnet und eine Festsetzung über Waldflächen aufgegeben.

4. Bauliche und sonstige Nutzung

Art der Nutzung:

Die bisher zugelassene Art der baulichen Nutzung gilt für alle von der Änderung berührten Baugebiete unverändert fort. Jedoch wird mit der 10. Änderung des B-Plans das Baugebiet SO/B 2 um 950 m² erweitert. Damit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zukunftssicherung eines familiengeführten Beherbergungsbetriebes gelegt. Außerdem wird damit auch eine Gleichbehandlungsabsicht umgesetzt. Denn im Vergleich zu den z.T. großzügig zugelassenen Bebauungsmöglichkeiten im sonstigen Bereich von Müritz West benachteiligte das bisherige Bauplanungsrecht hier (SO/ B 1) mit engen Grenzen ausgerechnet einen langjährigen Graal-Müritzer Traditionsbetrieb, der als Seewasserwarmbad und Logierhaus („Adlerbad“) an diesem Standort bereits seit 1908 ansässig ist und seit 1995 als Familienunternehmen „Haus Ostseestern“ weitergeführt wird.

Eine Baugebietserweiterung erfolgt auch zugunsten des SO/B 3 (239 m²). Hier werden jedoch lediglich die tatsächlichen Bestandsverhältnisse in den B-Plan als Festsetzung aufgenommen. Die Festsetzung der Fläche als Baugebiet ist trotzdem zwingend erforderlich, denn sie dient als Grundstückszufahrt für die Liegenschaft ‚Haus am Meer‘ als auch – aufgrund einer Grunddienstbarkeit – für die Liegenschaft ‚Haus Ostseestern‘. Eine weitere Baugebietserweiterung zugunsten des SO/S 1 (57 m²) stellt ebenfalls eine Planberichtigung dar, indem eine zum SI/S 1 gehörige Stellplatzfläche (Bestand) im B-Plan berücksichtigt wird.

Die zulässigen Nutzungsarten richten sich für das Baugebiet SO/S 1 – Strandversorgung – weiterhin nach der Textfestsetzung (TF) 1.2 und für die Baugebiete SO/B 2 und SO/B 3 – Beherbergung – nach der TF 1.1. Für die Beherbergungsgebiete wird in TF 1.1.2 jedoch eine Klarstellung zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen ergänzt, die aufgrund der BauNVO-Novelle 2017 erforderlich wurde. Da in § 13a BauNVO für Ferienwohnungen eine eigenständige Begriffsbestimmung eingeführt wurde und die Nutzungsart gleichzeitig unter Gewerbebetrieben bzw. Beherbergungsbetrieben subsummiert wurde, werden Ferienwohnungen nunmehr in TF 1.1.2 ausdrücklich als zulässige Nutzungsart innerhalb der Beherbergungsgebiete benannt, um Missverständnissen vorzubeugen und der ursprünglichen Planintention unverändert Geltung zu verschaffen.

Sonstige Nutzungen:

Eine Gehölzinsel vor dem ‚Haus am Meer‘, die bisher als Wald festgesetzt war, wird als private Grünfläche „Park“ festgesetzt. Die Fläche ist mit einer Gruppe aus 17 Bäumen (Buche, Kiefer, Eiche) bestockt, für die ein Erhaltungsgebot im Änderungsplan vorgesehen ist. Mit der Überplanung bisheriger Waldflächen durch Ausdehnung des Baugebietes SO/B 2 verliert auch die ca. 1.108 m² große Gehölzinsel ihre Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG M-V.

Die im B-Plangebiet liegende landseitige Dünenböschung, die bisher als Wald festgesetzt war, ist Bestandteil der Vollschutzdüne und hat keine Waldfunktionen. Sie wird mit der 10. Planänderung deshalb funktionsgerecht als Küstenschutzanlage nachrichtlich in den B-Plan aufgenommen.

Waldumwandlung: Die Ausdehnung der Baugebietsfestsetzungen (s.o.) erfolgt zu Lasten einer bisher als Wald festgesetzten Fläche (1.246 m²). Weitere Waldflächen werden mit der 10. Planänderung als Grünfläche (1.108 m²) bzw. als Fläche für den Küstenschutz (514 m²) festgesetzt. Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten ist nach § 15 (1) LWaldG M-V genehmigungsbedürftig. Im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB prüft die Forstbehörde gem. § 15a LWaldG M-V, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung vorliegen und eine Umwandlungserklärung abgegeben wird. Das

Vorliegen einer Waldumwandlungserklärung nach § 15a (2) LWaldG M-V bildet eine Voraussetzung für die Vollziehbarkeit des B-Plans, ohne die die 10. Planänderung nicht als Satzung beschlossen werden kann.

Maß der Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Änderungsbereich bisher durch die Grundflächenzahl (GRZ 0,5) und durch die Zahl der Vollgeschosse (Z = III i.D.) bestimmt.

Zur Umsetzung des Planungsziels Ersatzneubau ist es erforderlich, die Maßfestsetzungen in beiden Kenngrößen zu intensivieren. Mit der 10. Änderung des B-Plans wird für das Baugebiet SO/B 1 deshalb eine GRZ von max. 0,6 und eine Bebauung mit insgesamt vier Vollgeschossen, bestehend aus einem dreigeschossigen Baukörper mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss, zugelassen.

Die Bauhöhe orientiert sich an dem benachbarten Hotel ‚Haus am Meer‘ mit 3 Vollgeschossen, dem Hotel ‚Ostseewoge‘ mit 4 Geschossen sowie dem Apartmenthotel ‚Residenz‘ mit 3 bzw. 4 Geschossen.

Die Bauhöhenfestsetzung wird entsprechend der detaillierten Regelungsdichte in den umliegenden Baugebieten mit der 10. Planänderung um eine explizite Bauhöhenvorgabe ergänzt (Traufhöhe, Oberkante). Dabei wird das vg. Staffelgeschoss (4. Vollgeschoss) entsprechend differenziert berücksichtigt. Angepasst an das Regelungsschema des B-Plans werden die Bauhöhenfestsetzungen auf das amtl. Höhensystem bezogen (vgl. Textfestsetzung 2.1a). Die zugelassenen Bauhöhen berücksichtigen die Grundstückslage in einer Senke (Oberkante Gelände ca. 1,60 .. 2,00 m ü. DHHN) und das Erfordernis, die Normalgeschosse auf einem überflutungssicheren Niveau zu errichten. Dazu soll ein Kellergeschoss, für das eine Tiefgaragennutzung festgesetzt wird, bis ca. 1,40 m über das zzt. anstehende Gelände hinausragen.

Für den 3-geschossigen Hauptbaukörper wird eine Traufhöhe (Schnittlinie Fassade / Dachhaut bzw. Dachterrasse) von 12 m ü. DHHN zugelassen mit der Festsetzung einer Oberkante von max. 13 m wird zusätzlich die Brüstungshöhe der Dachterrasse erfasst. Für das 4. Geschoss, das als Staffelgeschoss von der aufgehenden Fassade allseitig entsprechend zurückzusetzen ist (vgl. Baugrenzen), wird eine Traufhöhe von 15 m ü. DHHN zugelassen. Mit einer Bauoberkante von max. 16 m ü. DHHN wird gewährleistet, dass ein Flachdach oder ein flach geneigtes Dach auszuführen ist.

Überbaubare Grundstücksflächen:

Mit der 10. Änderung des B-Plans werden die überbaubaren Grundstücksflächen für das Baugebiet SO/B 2 durch Festsetzung von Baugrenzen neu bestimmt. Die bisher hier geltenden Baugrenzen werden gleichzeitig aufgehoben. Die neuen Baugrenzen lassen einen in Ost-West-Richtung ca. 48 m langen Baukörper zu, der die verfügbare Grundstücksbreite insoweit unter Beachtung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen weitestgehend ausschöpft. Diese Bauwerksanordnung schließt ein von den Obergeschossen des Hotels ‚Haus am Meer‘ bisher bestehendes ca. 12 m breites Sichtfenster auf die Strandpromenade und die Düne. Eine diesbezüglich geringfügig günstigere Gebäudestellung auf dem Grundstück wurde geprüft, mußte jedoch wegen vorrangig zu beachtender Küstenschutzanforderungen (Abstand zur Promenade) verworfen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Sicht- und Ausblickverhältnisse nicht zu den als subjektives Recht geschützten Belangen gehören und deshalb kein Anspruch darauf besteht, die bisherige Situation zu erhalten.

Küstenschutzbelange: Die mit der 10. Planänderung festgesetzte Baugrenze berücksichtigt annähernd eine vorläufig mitgeteilte Bauabstandslinie. Entsprechend bisheriger Abstimmungen mit der für die Planung und Unterhaltung des Küstenschutzes im Land M-V zuständigen Fachabteilung des StALU MM ist eine endgültige Festlegung der Abstandsfordernungen in ca. 4 – 6 Monaten absehbar. Vorab wird die endgültig in den B-Plan zu übernehmende Bauabstandslinie jedoch nochmals konkretisiert. Eine weiterführende Abstimmung ist insoweit erforderlich.

Der Bereich, der der Baugrenze seeseitig vorgelagert ist, muss aus Planungsvorsorgegründen des Küstenschutzes von schutzbedürftigen Bebauungen mit langfristiger Nutzungsdauer freigehalten werden. Hierin ist die prognostizierte Küstendynamik für den Zeitraum der nächsten 100 Jahre, der Bemessungshochwasserstand des Küstenabschnitts Graal-Müritz (BHW 2,8 m ü. NHN / ca. 2,9 m ü. DHHN 2016) zzgl. eines Klimazuschlags (+ 0,5 m) sowie eine Bemessung der als Vollschutzdüne ausgebildeten Schutzanlage zur Kehrung einer Sturmflut mit 200-jährigem Wiederkehrintervall berücksichtigt. Im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB prüft die Küstenschutzbehörde gem. §§ 89, 136 LWaG M-V, ob die Festsetzungen der 10. Änderung des B-Plans mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar sind und eine Ausnahme im Zusammenhang mit der Zulassung einer Bebauung im Küstenschutzgebiet Graal-Müritz (fortgeltendes DDR-Recht) erteilt werden kann. Das Einvernehmen der Küstenschutzbehörde gem. § 89 (4) LWaG M-V und das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 136 (3) LWaG M-V sind als weitere Voraussetzungen für die Vollziehbarkeit des B-Plans anzusehen, ohne die die 10. Planänderung nicht als Satzung beschlossen werden kann. Soweit die 10. Änderung des B-Plans mit der Zustimmung

der Küstenschutzbehörde zustande kommt, entfällt dann der wasserrechtliche Zustimmungsvorbehalt zu Einzelvorhaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit den Küstenschutzerfordernissen verbundenen Restriktionen einschließlich der Auswirkungen auf das Eigentum Einzelner auf wasserrechtlichen Entscheidungen der Küstenschutzbehörde beruhen und nicht als planerische Entscheidung der Gemeinde Graal-Müritz anzusehen sind. Die Belange des Küstenschutzes werden insoweit nachrichtlich gem. § 9(6) BauGB als Festsetzung von Baufreihalteflächen und Flächen für den Hochwasserschutz in den Bebauungsplan übernommen.

Naturschutzbelange: Der Änderungsbereich liegt im Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V, in dem bauliche Anlagen nur als Ausnahme zugelassen werden dürfen, wenn Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter der Erheblichkeitsschwelle der Eingriffsregelung liegen und ggf. durch zusätzliche Maßnahmen minimiert werden. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird aufgrund der Planänderung nicht zusätzlich beeinträchtigt, weil sich aus der naturfernen Standortlage im zusammenhängend bebauten Siedlungsbereich und in einem Tourismusschwerpunktbereich des Ortes bereits gleichartige Vorbelastungen ergeben, die durch das zugelassene Vorhaben nicht mehr erheblich gesteigert werden können. Als Bauwerk in der „1. Reihe“ sind jedoch Auswirkungen auf das Landschaftsbild anzunehmen und zu bewerten. Die Höheneinordnung der mit der 10. Planänderung zugelassenen Bebauung fügt sich in die Umgebungsbebauung ein (s.o.) und liegt mit max. 14,5 m ü.G. deutlich unterhalb des für die Graal-Müritzer Ortssilhouette prägenden Waldhorizonts. Landschaftsbildauswirkungen werden zudem durch den gegenüber dem Vorgängerbau zurückversetzten Bauplatz (Baugrenze) minimiert. Eine gravierende oder subjektiv nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes entsteht deshalb nicht. Die Voraussetzungen für die Prüfung einer Ausnahmeentscheidung nach § 29 (3) Nr. 4 NatSchAG M-V durch die unt. Naturschutzbehörde liegen insoweit vor. Die Erteilung dieser naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist als weitere (vierte) Voraussetzung für die Vollzugsfähigkeit des B-Plans anzusehen, ohne die die 10. Planänderung nicht als Satzung beschlossen werden kann.

Als direkte Planungsauswirkung der festgesetzten Baugrenze müssen 2 Eichen und eine kleinere Fichte zugunsten des zugelassenen Neubaus gefällt werden. Betroffen ist auch eine kleinere, 2-stämmige Eiche in der nördlichen Grundstücksecke, die vitalitätsbedingt allerdings auch vorhabenunabhängig abgängig ist. Die beiden Eichen (StU 250, 282 cm) sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt und bedürfen insoweit einer Ausnahmegenehmigung. Die Zulässigkeit der Rodung der beiden anderen betroffenen Bäume wird Bestandteil der Waldumwandlung (s.o.)

5. Erschließung des Plangebietes

Die 9. Planänderung und Ergänzung ist ohne Auswirkungen auf die verkehrliche und stadttechnische Erschließung. Das Baugebiet SO/B 2 und die dort mit der 10. Planänderung zugelassene Bebauung ist verkehrlich über ein als Grunddienstbarkeit öffentlich-rechtlich gesichertes Wegerecht an die öffentliche Zufahrt (Flst. 7/31) zur Straße ‚Zur Seebrücke‘ angeschlossen.

Die medientechnische Versorgung erfolgt weiterhin über Hausanschlüsse von den in der Straße Zur Seebrücke anliegenden Versorgungsleitungen.

Die Löschwasserversorgung zur Gewährleistung des Grundschutzes (abwehrender Brandschutz) liegt gem. § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Zuständigkeit der Gemeinde. Für die Gewährleistung des Grundschutzes ergibt sich entsprechend den Empfehlungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405: 2008-022F und nach der im Plan festgesetzten Art und nach dem Maß der Nutzung eine erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h (1600 l/min), die über mind. 2 h zur Verfügung stehen soll. Die Löschwasserbereitstellung wird über Hydranten im Zuge der Straße zur Seebrücke gesichert. Hier stehen 2 B-Hydranten mit einer Versorgungsleistung von je 48 m³/h zur Verfügung. Der 100 m – Versorgungsbereich des Hydranten gegenüber dem Residenz-Hotel erfasst das Baugebiet SOB 2 allerdings nicht mehr (d ≈ 170 m). Es wird deshalb empfohlen, einen zusätzlichen Hydranten am Ende der Straße ‚Zur Seebrücke‘ zu errichten, in dessen Löschbereich dann ebenfalls die Objekte ‚Haus am Meer‘ und ‚Ostseewoge‘ versorgt wären. Zu prüfen ist weiterhin, ob die benannten Hydranten unabhängig gespeist werden oder die 48 m³/h aus ein und derselben Trinkwasserleitung nur einmal bereitstehen.

6. Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB

Eine Eingriffsermittlung gem. § 1a (3) BauGB ist wegen der Anwendung des beschleunigten Verfahrens entbehrlich. Eingriffe gelten gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten als vor der Planaufstellung erfolgt bzw. zulässig. Ein Ausgleich ist gem. § 1a (3) BauGB deshalb nicht erforderlich.

7. Flächenbilanz

Nr.	Titel	Fläche (m ²)
1.	Baugebiete	1.246 m ²
	SO/S 1 (GRZ 0,55)	57 m ²
	SO/B 2 (GRZ 0,60)	950 m ²
	SO/B 3 (GRZ 0,45)	239 m ²
2.	Private Grünflächen (Park)	1.108 m ²
3.	Flächen für den Hochwasserschutz	513 m ²

Tabelle 1: Flächenbilanz

8. Örtliche Bauvorschriften

Im Bereich dieser Planänderung werden die bereits wirksamen örtlichen Bauvorschriften über die Gliederung der Fassaden (TF 4.3, 4.5) und über die Farbgestaltung (TF 4.4) anzuwenden. Die Entwicklung dieser Bauvorschriften erfolgt im Zuge der 6. Planänderung und wurde in diesem Zusammenhang erläutert und begründet.

Beachtlich für den Änderungsbereich ist ebenfalls die unverändert fortgeltende Vorschrift zur Eingrünung von Müllbehälterstandplätzen (TF. 4.1)

